



Finanzordnung des Hamburger Schachverband e.V.

1. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Für die Finanzwirtschaft des Hamburger Schachverband e.V. (HSchV) gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

2. Haushaltsplan und Haushaltsjahr

Der Vorstand legt der Hauptversammlung einen Entwurf des Haushaltsplans zur Beschlussfassung vor. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und die Vermögenswerte aufzuführen. Soweit keine Bilanzen erstellt werden, hat der Abschluss eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Haushaltsüberschreitungen sind zu begründen.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses durch die gewählten Rechnungsprüfer erstatten diese der Hauptversammlung den Prüfungsbericht.

4. Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Für jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

5. Verwendung der Geldmittel

Die Bewirtschaftung der jeweiligen Haushaltspositionen obliegt den Titelverwaltern (Vorstandsmitglieder).

Die Mittel sind entsprechend dem Haushaltsvoranschlag zu verwenden. Einsparungen der einzelnen Ansätze können nach pflichtgemäßem Ermessen des Schatzmeisters zur Deckung des Mehrbedarfs bei anderen Ansätzen verwendet werden.

Haushaltsüberschreitungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes zulässig, wenn sie durch äußere Gründe (z.B. bindende vertragliche Regelungen) auch bei sparsamer Bewirtschaftung nicht vermieden werden können und durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden.

Haushaltsüberschreitungen der Titel für sachliche Veranstaltungen sind dann geboten, wenn andernfalls die Veranstaltung oder ihre Qualität gefährdet wäre; auch sie sind nur bei Deckung durch eine Mehreinnahme oder Einsparung an anderer Stelle zulässig.

Eine anstehende Haushaltsüberschreitung muss vom Vorstand genehmigt werden.

6. Erstattung von Auslagen

Soweit nicht besondere Regelungen getroffen sind, werden Auslagen nach folgenden Grundsätzen erstattet:

6.1 Kosten werden nur erstattet, soweit sie nicht durch den Veranstalter oder durch Dritte übernommen werden.

Auslagen über 100,- € sind umgehend, Auslagen bis 100,- € spätestens bis zum Jahresende abzurechnen. Ausschlussstermin für die Abrechnung von Auslagen eines Geschäftsjahres ist Ende Februar des folgenden Jahres; danach geltend gemachte Auslagen werden nicht erstattet.

6.2 Maßnahmen aus Drittmitteln

Soweit Auslagen für Maßnahmen anfallen, die nach besonderen Bewilligungsbedingungen Dritter abgerechnet werden, sind sie getrennt abzurechnen. Die Bewilligungsbedingungen haben Vorrang vor dieser Regelung.

6.3 Allgemeine Auslagen des Vorstandes u.a.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten verauslagte Gelder für Ausgaben erstattet, die für die Ausübung ihrer Funktion erforderlich sind. Durch Vorstandsbeschluss können Ausgaben, die während der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds regelmäßig anfallen (z. B. Kosten für Telefon, Fax, Drucker, Internet), pauschal vergütet werden.

6.4 Auslagen für Reisen

Reisen sind grundsätzlich sparsam und wirtschaftlich durchzuführen; das gilt grundsätzlich für die Dauer, das Beförderungsmittel, die Unterbringung sowie die Nebenkosten. Ausgaben sind zu begründen. Reisekosten sind innerhalb von 4 Wochen abzurechnen.

- Fahrkosten werden grundsätzlich in Höhe der Bahnkarten (2. Klasse) einschließlich eventueller Zuschläge oder für die Nutzung eines privaten Pkw erstattet.

Mögliche Ermäßigungen (z.B. bei Bahncard, Gruppentickets) sind zu nutzen.

Bei Benutzung eines privaten Pkw werden 30 Cent je Kilometer, für die Mitnahme jeder weiteren Person 2 Cent je Kilometer erstattet.

- Übernachtungskosten
Notwendige Übernachtungen werden gegen Beleg erstattet.

- Nebenkosten
Notwendige Nebenkosten (z.B. für öffentlichen Nahverkehr, Taxikosten) werden erstattet, soweit sie nachgewiesen und begründet werden. Tagegelder werden nicht gezahlt.

6.5 Reisekostenzuschüsse für die Teilnahme an Turnieren

Für die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften (z.B. Deutsche Einzelmeisterschaft, Norddeutsche Blitzschach-Einzelmeisterschaft) können an die zum Zeitpunkt des Turniers für den HSchV spielberechtigten Spieler Zuschüsse zu den Reisekosten gezahlt werden. Die Höhe des einzelnen Zuschusses bestimmt der Titelverwalter nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung seiner Haushaltsdisposition, sowie der Bedeutung und des Bedarfs entsprechend der in Abschnitt 6.4 festgelegten Bedingungen.

6.6 Zuschüsse für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen

Auf Vorstandsbeschluss können Fortbildungsveranstaltungen bezuschusst werden.

6.7 Vergütungen

Die vom HSchV eingesetzten Turnierleiter / Schiedsrichter erhalten eine angemessene Vergütung.

7. Inkrafttreten

Die vom Vorstand am 15.11.2001 mit Wirkung ab 01.01.2002 beschlossene Fassung wird durch diese Neufassung mit Vorstandsbeschluss vom 16.11.2011 ersetzt und tritt mit Zustimmung der Hauptversammlung in Kraft.